

## **Grundsätze über die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten**

Die Ausführungsgrundsätze für Geschäfte mit Finanzinstrumenten regeln die Abwicklung von Wertpapieraufträgen. Dabei verpflichtet das Wertpapierhandelsgesetz alle an der Orderausführung beteiligten Unternehmen dazu, die Abwicklung im Sinne des Kunden durchzuführen.

Die AnCeKa AG sieht sich dem Grundsatz der unabhängigen Vermögensverwaltung verpflichtet. Dieser Grundsatz setzt uneingeschränkte Neutralität gegenüber allen Partnern in der Finanzindustrie voraus. Demgemäß erhält die AnCeKa AG von Kunden mit Vermögensverwaltungsvertrag keinerlei Provisionen für den Vertrieb oder den Bestand von Wertpapieren, sondern wird von den Kunden ausschließlich durch die jeweils individuell vereinbarte Vergütung entlohnt.

Die AnCeKa AG leitet alle Aufträge zur Ausführung an Dritte weiter. Somit gelten für die Ausführung der Kundenaufträge die Ausführungsgrundsätze der ausführenden Einrichtungen, z.B. der Depotbanken oder sonstiger ausführenden Stellen. Die vorliegenden „Grundsätze über die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten“ gelten für folgende Dienstleistungen:

Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung treffen wir unter Einhaltung der im Vermögensverwaltungsvertrag vereinbarten Anlagerichtlinien Verfügungen über Finanzinstrumente, die zum verwalteten Vermögen gehören, insbesondere Käufe und Verkäufe von Finanzinstrumenten (nachfolgend kurz „Verfügungen“ genannt).

### **1 Best Execution-Verpflichtung**

Als Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind wir verpflichtet, unsere Dienstleistungen im bestmöglichen Interesse unserer Kunden zu erbringen. Dazu haben wir, wenn wir Verfügungen erteilen oder Kundenaufträge weiterleiten, alle hinreichenden Maßnahmen zu treffen, um für unsere Kunden das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

### **2 Auswahl der ausführenden Einrichtungen**

Um der Best Execution-Verpflichtung nachzukommen, wählen wir die ausführenden Einrichtungen so aus, dass deren Ausführungsgrundsätze die bestmögliche Auftragsausführung gewährleisten, insbesondere das bestmögliche Ergebnis für unsere Kunden erreicht wird. Das bestmögliche Ergebnis orientiert sich am Gesamtentgelt, das sich aus dem Preis für das Finanzinstrument sowie sämtlichen mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten, einschließlich der Gebühren und Entgelte des Ausführungsplatzes, der Kosten für Clearing und Abwicklung sowie allen sonstigen Gebühren, ergibt.

Vor der Auswahl lassen wir uns die Ausführungsgrundsätze der ausführenden Einrichtungen aushändigen, prüfen diese und vergleichen die Konditionen. Unsere Kriterien für die Auswahl sind:

- Preise der Finanzinstrumente (Kauf- und Verkaufspreise)
- Gesamtkosten der Auftragsabwicklung
- Geschwindigkeit der Auftragsabwicklung
- Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung
- Praktikabilität elektronischer Abwicklungsplattformen

Während der laufenden Geschäftsbeziehung überwachen wir, ob die ausführenden Einrichtungen die Aufträge im Einklang mit ihren Ausführungsgrundsätzen ausführen. Einmal jährlich überprüfen wir die Ausführungsgrundsätze der ausführenden Einrichtungen auf Einhaltung der o.g. Kriterien und würden bei Bedarf Änderungen an der Auswahl vornehmen.

Der Kunde kann Weisungen erteilen, wie und an welchen Ausführungsplätzen seine Aufträge ausgeführt werden sollen. Kundenweisungen gehen diesen Ausführungsgrundsätzen grundsätzlich vor.

Blockorders sind von mehreren Kunden gebündelte Aufträge, die Kosten- und Abwicklungsvorteile ermöglichen. Wir sind verpflichtet darauf hinzuweisen, dass Blockorders dazu führen können, dass die Ausführungsgrundsätze nicht oder nur eingeschränkt zum Tragen kommen können. Dies ist z.B. der Fall, wenn eine Blockorder in mehreren Tranchen mit verschiedenen Kursen ausgeführt wird. Die Information der Kunden zu dieser Thematik erfolgt im Vermögensverwaltungsvertrag.

Die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen an Investmentfonds nach Maßgabe des Investmentgesetzes unterliegt nicht den gesetzlichen Regelungen zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen. Weitere Einzelheiten hierzu richten sich nach den jeweiligen Vereinbarungen mit der Depotbank und werden Ihnen auf Wunsch gerne persönlich erläutert.

Die AnCeKa AG hat für die Wertpapiertransaktionen folgende Depotbanken selektiert. Diese sind gemessen am Handelsvolumen in absteigender Reihenfolge aufgezählt ([Stand: 12-2020](#)):

1. DAB BNP Paribas
2. V-Bank
3. UBS Deutschland
4. Sankt Galler Kantonalbank

Weitere Einzelheiten zu den **fünf wichtigsten Ausführungsplätzen** (gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 20177576) finden Sie auf unserer Homepage.